

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der R+P Automatik GmbH (Stand 01/2019)

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der R+P Automatik GmbH (im Folgenden kurz R+P) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Mit Auftragserteilung sind unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als rechtlich bindend anerkannt. Den Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit formell widersprochen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, sowie Erklärungen unserer Vertreter sind für uns nur dann bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

## 1. Angebote / Vertragsschluss

1.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, technische Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Bestellungen des Kunden bei R+P stellen lediglich ein Angebot an R+P zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch R+P.

1.3 Die Annahme erfolgt durch R+P mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.

## 2. Ausführung

2.1 Änderungen und Abweichungen in der Ausführung eines Auftrages sind durch uns zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig sind. Auftragsänderungen nach Ausfertigung der Auftragsbestätigung können wir nur berücksichtigen, wenn die Kosten vom Kunden übernommen werden.

## 3. Lieferfristen / Lieferung

3.1 Wir sind bemüht, die von uns angegebenen Lieferzeiten bestmöglich einzuhalten. Dennoch sind die von uns angegebenen Lieferfristen und -termine stets unverbindlich. Dem Besteller steht gegenüber uns kein Anspruch auf Schadensersatz oder Verzugsstrafen wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung zu. Zum Rücktritt ist der Besteller erst dann berechtigt, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Unsere Warenlieferung erfolgt, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, generell unfrei. Lieferungen an uns sind prinzipiell frei Haus, unfreie- oder Nachnahme-lieferungen werden nicht angenommen. Die Ware reist immer auf Gefahr des Bestellers.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Im Falle der Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau sind unsere Rechnungen sofort bei Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2 Bei Werkverträgen sind Zahlungen auf unsere Anforderung wie folgt zu leisten:

40 % als Anzahlung bei der Auftragserteilung

60 % nach Baufortschritt

a) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto;

b) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (netto).

4.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

4.4 Bei Zahlungsverzug und begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, Sicherheiten oder

Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

4.5 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber und nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Wechseln und Schecks gilt die Schuld erst mit der vollständigen Einlösung als ausgeglichen. Bei Zahlung durch Schecks gilt als Eingangstag der Tag, für den uns die Gutschrift durch die Bank erteilt wird.

4.6 Bei einem netto Rechnungswert von unter 50,00 € behalten wir uns die Berechnung eines Mindermengenzuschlag in Höhe von 15,00 € vor.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller uns gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche, insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks in bar und bis zu unserer vollständigen Freistellung aus eventuellen Verbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

5.2 Für gelieferte Waren gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt in Ergänzung des § 455 BGB. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung nachstehender Bedingungen zu verwerten, oder sofern er Wiederverkäufer ist, weiter zu veräußern. Ein Weiterverkauf darf nur gegen Barzahlung oder unter ausdrücklichem Hinweis auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten erfolgen. Für den letztgenannten Fall gehen sämtliche Forderungen und sonstige Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Dritten auf uns über. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen vermischt oder verbunden, so erwerben wir an der etwa neu entstehenden Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Gegenstände, wobei die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Besteller die Gegenstände als unentgeltlicher Verwahrer für uns in unmittelbarem Besitz behält. Der für den Weiterverkauf vereinbarte Rechtsübergang gilt entsprechend. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange wir keine abweichenden Anweisungen erteilen, jedoch ist der Besteller verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und ihnen die Abtretungen anzuzeigen. Entsprechendes gilt, sofern der Besteller bei der Weiterverwertung keinen Kaufpreisanspruch, sondern einen Vergütungsanspruch erwirkt. Dieser Vergütungsanspruch geht nur in Höhe des Rechnungsbetrages der bei dem Verwertungsgeschäft verwendeten Vorbehaltsware auf uns über.

## **6. Aufrechnung**

6.1 Aufrechnung mit Ansprüchen jeglicher Art des Bestellers ist unzulässig, desgleichen Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche.

## **7. Abnahme und Gefahrenübergang**

7.1 Die gelieferte, montierte oder in Betrieb genommene Ware gilt als abgenommen, wenn dies vom Kunden bestätigt wird, jedoch spätestens 14 Tage nach Montage, Inbetriebnahme oder Benutzung. Alle Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Werk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Wir haften nur unserem Vertragspartner gegenüber, somit sind Gewährleistungsansprüche nicht abtretbar.

8.2 Beanstandungen unserer gelieferten Ware oder montierten Elemente müssen sofort, spätestens aber 8 Tage nach Empfang bzw. Montage erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt unsere Lieferung als vereinbarungsgemäß ausgeführt. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Weitere Ansprüche auf Ersatz mittelbarer oder unmittelbarer Schäden sind ausgeschlossen.

8.3 Die Gewährleistung erfolgt nach den allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie und nach DIN unter Hinweis darauf, dass die Anwendung der VOB die

Lieferung und Montage maschineller Einrichtungen ausschließt und hierzu auch automatische Türen gehören.

8.4 Für die von uns gelieferten Maschinen und Apparate übernehmen wir für die Dauer von 24 Monaten, vom Tage der Lieferung an gerechnet, eine Gewähr der Art, dass alle während dieser Zeit nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar gewordene Teile nach unserer Wahl ersetzt oder instand gesetzt werden. Die Feststellung der diese Gewährleistungspflicht auslösende Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Abhilfe, sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen und Ersatzteilen ist uns eine angemessene Frist und Gelegenheit zu gewähren. Wird diese verweigert, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Die beanstandeten Teile sind - sofern dies möglich ist - in unser Werk einzusenden. Bei Einsendung beanstandeter Maschinen oder Teile derselben erfolgt der Hin- und Rückversand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wird nachträglich durch uns festgestellt, dass es sich um Leistungen gehandelt hat, die nicht unter unsere Gewährleistungspflicht fallen, so werden die angefallenen Kosten ebenso verrechnet. Voraussetzung für unsere Gewährleistungspflicht ist ein normaler Gebrauch der von uns gelieferten Maschinen und Apparate und eine sachgemäße Behandlung.

8.5 Bei eigenmächtiger Abänderung oder Instandsetzung unserer Erzeugnisse erlischt unsere Gewährleistungspflicht.

8.6 Für die von uns durchgeführten Nachbesserungen oder Reparaturen haften wir im gleichen Umfang wie für den Liefergegenstand, jedoch nur auf Dauer von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Nachbesserung. Sich aus der vorstehenden Regelung ergebende Ansprüche verjähren in 3 Monaten, beginnend mit dem Datum der rechtzeitig in der Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.

## **9 Montage- und Kundendienstarbeiten**

9.1 Unsere Montagen und Kundendienstarbeiten erfolgen ohne Haftung für Folgeschäden. Die Berechnung erfolgt gemäß unseren gültigen Verrechnungssätzen.

## **10 Schadensersatz**

10.1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit oder Verzug der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten.

10.2 Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn die Schäden beruhen auf dem Fehlen von uns zugesicherter Eigenschaften.

10.3 Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

10.4 Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Wechselverbindlichkeiten, ist für beide Teile Köln. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Für die Rechtsentscheidung ist stets das deutsche Recht maßgebend.

### **12.1 Sonstiges**

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst nah kommt.

12.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.